Formulierungsvorschläge Heft 10/2022

# beitrag des monats: Verrechnungs- bzw. Saldierungsvereinbarung im Versorgungsausgleich – Gestaltungsfragen, Dr. Wolfgang Reetz

**S. 278**

**Wertausgleich durch „vereinbarte Verrechnung“ und Realteilung der Differenz; hier: Bewertung nach § 47 Abs. 2 VersAusglG; interne Teilung:**

§ 1

**Persönliche Verhältnisse; Sachstand**

(1)–(2)…

(3) Die Ehe der Beteiligten ist seit dem 5.12.2021 geschieden, Aktenzeichen … F…/19 AG Köln. Die Folgesache „Versorgungsausgleich“ ist abgetrennt und von dem Familiengericht in Köln noch zu entscheiden. Die Beteiligten wollen durch diese Urkunde eine einvernehmliche Regelung zur Durchführung des Versorgungsausgleichs treffen.

(4) Beide Beteiligten erklärten, dass das Zustandekommen dieser Urkunde nicht auf ungleichen Verhandlungspositionen beruht, insbesondere schließen die Beteiligten für sich das Bestehen einer Disparität bei Vertragsschluss aus; die nachfolgenden Bestimmungen haben jederzeit und in vollem Umfang zur Disposition beider Beteiligten gestanden; der Entwurf der Vereinbarung wurde ihnen vor der Beurkundung zugeleitet; beide Beteiligte sind anwaltlich

beraten.

§ 2

**Vereinbarungen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs**

(1) Anfang der Ehezeit ist der 1.8.2000. Ende der Ehezeit ist der 31.12.2019.

(2) Der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG soll wie folgt stattfinden:

(3) Nach den schriftlichen Auskünften der Versorgungsträger, die den Beteiligten bekannt sind, haben Herr M und Frau F in der Ehezeit, bezogen auf das Ehezeitende, den 31.12.2019, folgende Anrechte erworben:

a) Herr M bei dem Versorgungswerk der Architektenkammer NRW (Versorgungsnummer …) ein ehezeitbezogenes Rentenanrecht in Höhe von 2.228,28 € als Monatsrente. Der Versorgungsträger schlägt nach § 5 Abs. 3 VersAusglG vor, den Ausgleichswert mit 1.114,14 € monatlich zu bestimmen. Der korrespondierende Kapitalwert

nach § 47Abs. 2 VersAusglG beträgt 231.485,58 €.

b) Frau F hat als Landesbeamtin bei dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW unter der Personalnummer … einen ehezeitbezogenen monatlichen Versorgungsbezug von 1.503,81 € erlangt. Der Versorgungsträger schlägt nach §5Abs.3VersAusglG vor, den Ausgleichswert mit 751,91 € monatlich zu bestimmen. Der korrespondierende Kapitalwert gemäß § 47 Abs. 2 VersAusglG beträgt 155.236,36 €.

(4) Zum Ausgleich der vorgenannten ehezeitlichen Anrechte und zur Vermeidung der externen Teilung der Beamtenversorgung der F in die gesetzliche Rentenversicherung bzw. zur teilweisen Vermeidung der internen Teilung der berufsständischen Versorgung des M vereinbaren die Beteiligten unter Anerkennung und Zugrundelegung der Auskünfte der Versorgungsträger den Ausgleich durch Verrechnung der vorgeschlagenen Ausgleichswerte in Höhe von 751,91 € (monatlich).

(5) Die Beteiligten schließen somit nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG jeglichen Ausgleich der von der Ehefrau erworbenen Ehezeitanteile bei dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW aus; zugleich schließen sie den Ausgleich der von dem Ehemann erworbenen Ehezeitanteile bei dem Versorgungswerk der Architektenkammer NRW in Höhe eines Ausgleichwerts von 751,91 € (= Teilausschluss), bezogen auf das Ehezeitende, den 31.12.2019, aus.

(6) Der Wertausgleich soll somit nach den Vereinbarungen der Ehegatten lediglich in Höhe eines Ausgleichswerts von 362,23 € (monatlich) zulasten der Versorgung des geschiedenen Ehemanns durch interne Teilung bei dem Versorgungswerk der Architektenkammer NRW in der Weise stattfinden, dass zugunsten der geschiedenen Ehefrau dort ein Rentenanrecht in Höhe von 362,23 € monatlich, bezogen auf den 31.12.2019, begründet wird.

(7) Die nachträgliche gerichtliche Abänderung unserer vorstehenden Vereinbarungen oder des durchgeführten Wertausgleichs nach § 227 Abs. 2 FamFG schließen wir ausdrücklich nicht aus.[[1]](#footnote-1) Der Notar hat uns über die gesetzlichen Voraussetzungen einer nachträglichen Abänderung und die Anrechte, die einer Abänderung unterliegen können, belehrt.

(8) Belehrungen.

**S. 279**

**Belehrung:**

(…) Der Notar hat darüber belehrt, dass der korrespondierende Kapitalwert oder andere Wertangaben von Versorgungsträgern – auch über die monatliche Rente – lediglich ausgleichsrechtliche Hilfswerte darstellen, die dem tatsächlichen Wert eines Anrechts möglicherweise nicht entsprechen, und die angegebenen Werte auch nicht schematisch miteinander verglichen werden können. Bei Wertvergleichen von Anrechten oder deren Verrechnung sollten deshalb wertbildende Faktoren wie beispielsweise Leistungsumfang, Dynamisierung, Absicherung und Altersgrenzen für einen Bezug der Versorgung mitberücksichtigt werden. Für derartige Feststellungen ist – wie dies § 47 Abs. 6 VersAusglG ausdrücklich für Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich vorsieht – die Einholung eines Gutachtens zur Bestimmung des tatsächlichen Werts empfehlenswert.

(…) Die Ehegatten erklären, dass sie trotz dieser Belehrung die Angaben über die von ihnen erworbenen Anrechte, insbesondere Ausgleichswerte, wie sie von den Versorgungsträgern mitgeteilt und vorgeschlagen werden, bei ihrer vertraglichen Vereinbarung rechnerisch zugrunde legen wollen. Eine weitergehende Ermittlung versicherungsmathematischer Barwerte und/oder die vollständige Berücksichtigung wertbildender Faktoren soll unterbleiben.

**S. 281/282**

**Vereinbarung zweier Landesbeamter zur Verrechnung beiderseitiger Beamtenversorgungen und zur „externen Teilung“ der Differenz („Spitzenbetrag“) in die gRV;50 Maßstab: korrespondierender Kapitalwert:**

§ \*

**Vereinbarungen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs**

(1) Der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG soll im Fall der Scheidung unserer Ehe für die beiderseitigen Ehezeitanteile aus der Beamtenversorgung des Landes Schleswig-Holstein wie folgt stattfinden:

(2) Nach den schriftlichen Auskünften der jeweils zuständigen … (= Versorgungsträger) vom … und vom … – von denen jeweils eine Abschrift dieser Urkunde beigefügt wird – haben wir in der Ehezeit, bezogen auf das Ehezeitende, den 31.8.2010, folgende Anrechte auf Bezug von Altersruhegehalt erworben:

* Herr M Anrechte mit einem Ehezeitanteil von monatlich 2.654,82 €, der Ausgleichswert beträgt 1.327,41 €, und einem korrespondierenden Kapitalwert von 310.799 €,
* Frau F Anrechte mit einem Ehezeitanteil von monatlich 1.804,25 €, der Ausgleichswert beträgt 902,13 € und einem korrespondierenden Kapitalwert von 211.224,07 €.

(3) Zum Ausgleich der vorgenannten ehezeitlichen Anrechte aus der landesrechtlichen Beamtenversorgung und zur teilweisen Vermeidung der externen Teilung in die gesetzliche Rentenversicherung vereinbaren wir unter Zugrundelegung der mitgeteilten monatlichen Ruhegehälter den Ausgleich durch Verrechnung der Ausgleichswerte in Höhe von 902,13 € (monatlich).

(4) Herr M verzichtet somit gegenüber seiner Ehefrau auf jeglichen Ausgleich der von ihr erworbenen Ehezeitanteile aus Beamtenversorgung; Frau F verzichtet gegenüber ihrem Ehemann auf den Ausgleich der von ihm erworbenen Ehezeitanteile aus Beamtenversorgung in Höhe des Ausgleichwerts von monatlich 902,13 € (= Teilausschlussverzicht), bezogen auf das Ehezeitende, den 31.8.2010. Die Ehegatten nehmen den Verzicht gegenseitig an.

(5) Der Wertausgleich soll somit nach den Vereinbarungen der Beteiligten lediglich in Höhe eines Ausgleichswerts von 425,28 € (monatlich) zulasten der Versorgung des Ehemanns durch externe Teilung in die gesetzliche Rentenversicherung auf ein dort zugunsten der Ehefrau zu errichtendes Konto und unter Umrechnung in entsprechende Entgeltpunkte erfolgen.

(6) Die nachträgliche gerichtliche Abänderung unserer vorstehenden Vereinbarung oder des durchgeführten Wertausgleichs nach § 227 Abs. 2 FamFG schließen wir ausdrücklich nicht aus.[[2]](#footnote-2) Der Notar hat uns über die gesetzlichen Voraussetzungen einer nachträglichen Abänderung und die Anrechte, die einer solchen Abänderung unterliegen können, belehrt.

(…) Hinweise, Belehrungen.

**S. 282/283**

**Verrechnung bei Anrechten nach Landesbeamtenversorgung und gRV; Maßstab: korrespondierender Kapitalwert (ausfürlich):**

§ 1

**Anrecht auf Altersvorsorge**

(1) Herr M hat als Landesbeamter bei dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW unter der Personalnummer … in der maßgeblichen Ehezeit vom 1.12.2002 bis zum Ehezeitende am 28.2.2019 folgende Ehezeitanteile von Anrechten, die dem Wertausgleich unterliegen oder in den Versorgungsausgleich einzubeziehen sind, erworben:

nach der Auskunft des Landesamts für Besoldung und Versorgung vom … ehezeitbezogene Versorgungsbezüge:

* monatlich von 489,77 €
* mit einem Ausgleichswert (mtl.) von 244,89 €
* der „korrespondierende Kapitalwert“ beträ¨gt 55.320,40 €.

Das Anrecht unterliegt zwingend der externen Teilung nach § 16 VersAusglG.

(2) Frau F hat in der maßgeblichen Ehezeit folgende Ehezeitanteile von Anrechten, die dem Wertausgleich unterliegen oder in den Versorgungsausgleich einzubeziehen sind, erworben:

nach der Auskunft der Deutsche Rentenversicherung Bund vom … in der allgemeinen Rentenversicherung:

* Ehezeitanteile von 1,2900 EP
* dies entspricht einer mtl. Rente von 42,64 €
* mit einem Ausgleichswert von 0,6450 EP
* dies entspricht einer mtl. Rente von 21,32 €
* der „korrespondierende Kapitalwert“ beträgt 4.666,96 €

Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach §§ 10 ff. VersAusglG.

(3) Den Beteiligten sind die vorschlagsweisen Auskünfte der vorgenannten Versorgungsträger über den Ehezeitanteil, den Ausgleichswert und die Kapitalwertangaben der jeweils von ihnen erworbenen Anrechte bekannt; auf ein Beifügen zu dieser Urkunde wird verzichtet. Teilungskosten sind nicht berücksichtigt.

§ 2

**Vereinbarungen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs**

(1) Der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG soll nach den Vereinbarungen der Ehegatten ausschließlich und abschließend wie folgt stattfinden:

(2) Zum Ausgleich der unter § 2 Abs. 1 und 2 genannten ehezeitlichen Anrechte und zur – teilweisen – Vermeidung der externen Teilung der Beamtenversorgung des Herrn M bzw. zur gänzlichen Vermeidung der Teilung des Anrechts der Frau F bei der gesetzlichen Rentenversicherung vereinbaren die Beteiligten unter Zugrundelegung der Auskünfte der Versorgungsträger den Ausgleich nach Verrechnung der Ausgleichswerte auf der Grundlage der korrespondierenden Kapitalwerte in Höhe von 50.653,44 €.

(3) Im Einzelnen vereinbaren die Beteiligten:

* Jeglicher Ausgleich der von Frau F erworbenen Ehezeitanteile von Anrechten bei dem Versorgungsträger nach vorstehendem § 2 Abs. 2 wird ausgeschlossen.
* Der Ausgleich des für Herrn M bei dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW bestehenden Anrechts auf Altersbezüe wird in Höhe eines Ausgleichwerts (= korrespondierender Kapitalwert), der, bezogen auf das Ehezeitende 28.2.2019, über 50.653,44 € hinausgeht, ebenfalls ausgeschlossen (= Teilausschluss).

Der Wertausgleich soll somit lediglich in Höhe eines Ausgleichswerts von 50.653,44 E zulasten der Beamtenversorgung des Herrn M durch externe Teilung in die gesetzliche Rentenversicherung Bund erfolgen. Den Eheleuten ist bekannt, dass der Ausgleichswert in Entgeltpunkte umgerechnet wird.

(4) Die nachträgliche gerichtliche Abänderung unserer vorstehenden Vereinbarung oder des durchgeführten Wertausgleichs nach § 227 Abs. 2 FamFG schließen wir nicht aus. Der Notar hat uns über die gesetzlichen Voraussetzungen einer nachträglichen Abänderung und die Anrechte, die einer solchen Abänderung unterliegen können, belehrt.

(5) Der Notar hat außerdem darüber belehrt, dass der korrespondierende Kapitalwert oder andere Wertangaben von Versorgungsträgern – auch über die monatliche Rente – lediglich ausgleichsrechtliche Hilfswerte darstellen, die dem tatsächlichen Wert eines Anrechts möglicherweise nicht entsprechen und deren angegebene Werte auch nicht schematisch miteinander verglichen werden können. Bei Wertvergleichen von Anrechten würden deshalb wertbildende Faktoren wie beispielsweise Leistungsumfang, Dynamisierung, Absicherung und Altersgrenzen für einen Bezug der Versorgung mitberücksichtigt. Für derartige Feststellungen ist – wie dies § 47 Abs. 6 VersAusglG für Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich vorsieht – die Einholung eines Gutachtens zur Bestimmung des tatsächlichen Werts empfehlenswert.

Die Ehegatten erklären, dass sie dennoch die Angaben über erworbene Anrechte, insbesondere den monatsbezogenen Ausgleichswert und die korrespondierenden Ausgleichswerte, wie sie von den Versorgungsträgern mitgeteilt und vorgeschlagen wurden, bei ihrer vertraglichen Vereinbarung rechnerisch zugrunde legen wollen. Eine weitergehende Ermittlung versicherungsmathematischer Barwerte und/oder die vollständige Berücksichtigung wertbildender Faktoren oder der nachgelagerten Besteuerung der Alterseinkünfte soll unterbleiben.

**S. 283**

**Vereinbarung in einem vorsorgenden Ehevertrag zweier Landesbeamter; Maßstab: korrespondierender Kapitalwert; beide Ehegatten Landesbeamte:**

(1) Der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG soll im Fall der Scheidung unserer Ehe grundsätzlich für Ehezeitanteile aller von uns erworbenen Anrechte nach den gesetzlichen Regelungen durchgeführt werden.

(2) Abweichend von Abs. (1) schließen wir den Ausgleich der von uns beiderseits in der Ehe erworbenen Ehezeitanteile von Anrechten als Landesbeamte des Landes NRW zur Vermeidung der externen Teilung in die gesetzliche Rentenversicherung vollständig und gegenseitig nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG aus.

Der Ausgleich zwischen uns soll derart erbracht werden, dass unter Zugrundelegung der von der nach Landesrecht zuständigen Stelle in dem Versorgungsausgleichsverfahren mitgeteilten Ausgleichswerte („korrespondierender Kapitalwert“ in E) die gegenseitige Verrechnung stattfindet. Ein sich hiernach ergebender Differenzbetrag in E ist durch Leistung einer entsprechenden Einmalzahlung an den insoweit Ausgleichsberechtigten von uns zu erbringen.

(3) (Fälligkeit nach Rechtskraft der billigenden Entscheidung des Familiengerichts, weitere Zahlungsvereinbarungen, gegebenenfalls Pflicht zur Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung).

(4) Belehrungen etc.

**S. 284**

**Versorgungsausgleich durch vorsorgend „vereinbarte Saldierung“ aller Anrechte und Barzahlung der Differenz; hier: Bewertung nach § 47 Abs. 6 VersAusglG:**

(1) Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich im Falle der Scheidung unserer Ehe für alle von uns in der Ehezeit erworbenen Anrechte allein nach Maßgabe nachfolgender Abreden durchgeführt wird:

(2) Derjenige von uns, der in der Summe die insgesamt höheren Ehezeitanteile von Anrechten auf der Basis einer Bewertung nach § 47 Abs. 6 VersAusglG bezogen auf das Ehezeitende erworben hat, hat an den anderen Ehegatten die Hälfte der Differenz der saldierten Ehezeitanteile als vereinbarter Wertausgleich in Geld zu zahlen. In die Saldierung und Bewertung sind geringfügige und nicht ausgleichreife Anrechte einzubeziehen. Die reale Teilung und der familiengerichtliche Ausgleich von Anrechten bei und nach Scheidung sollen auf diese Weise möglichst vollständig vermieden werden.

(3) Können wir uns über die Bewertung der jeweiligen Ehezeitanteile von Anrechten nach § 47 Abs. 6 VersAusglG nicht einigen, so sind die umstrittenen Bewertungen sowie die Saldierung durch Schiedsgutachten von einem Sachverständigen für Rentenangelegenheiten zu ermitteln. Falls wir uns über die Person des Gutachters nicht einigen können, soll der Vorsitzende der Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) e. V. mit dem Sitz Köln (Vereinsregister des AG Köln – VR 11260) oder sein Stellvertreter einen Gutachter bestimmen. Die Kosten des Gutachtens tragen wir jeweils zur Hälfte. Das Schiedsgutachten ist für uns beide verbindlich (§§ 315 ff. BGB).

(4) Wir verpflichten uns bereits heute, die Einzelheiten der Verrechnung von Ehezeitanteilen aller von uns in der Ehe erworbenen Anrechte nach Maßgabe dieser Vereinbarung innerhalb von … Monaten nach der Zustellung eines Scheidungsantrags in einer scheidungsbezogenen Vereinbarung derart festzulegen, dass eine familiengerichtliche Entscheidung über den Versorgungsausgleich ergehen kann. Der in Geld zu entrichtende Differenzbetrag ist fällig und zahlbar innerhalb von … Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich. Der berechtigte Ehegatte kann in der scheidungsbezogenen Vereinbarung die Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung verlangen. Der Ausschluss des Wertausgleichs der in die Verrechnung einbezogenen Anrechte nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG bleibt ebenfalls der scheidungsbezogenen Vereinbarung vorbehalten.

(…) Belehrungen etc.

1. Auf die Beibehaltung der Abänderbarkeit weist Münch, Vereinbarungen Rn 234, dort Fn 581, zu Recht hin. Abänderungsfälle könnten insbesondere frühzeitige Pensionierungen sein. [↑](#footnote-ref-1)
2. Auf die Beibehaltung der Abänderbarkeit weist Münch, Vereinbarungen Rn 234, dort Fn 581, zu Recht hin. Abänderungsfälle könnten insbesondere frühzeitige Pensionierungen sein. [↑](#footnote-ref-2)